

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auffrischungsimpfungen für unter 18-Jährige ermöglichen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit von Auffrischungsimpfungen (sogenannte „Booster“) auch für Personen unter 18 Jahren zu schaffen, für die bereits ein für Erst- und Zweitimpfungen (sogenannte „Grundimmunisierung“) zugelassener Impfstoff existiert. Die Auffrischungsimpfungen sollen, entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft, einen Abstand von mindestens drei Monaten zur Grundimmunisierung aufweisen.

Hierzu soll innerhalb einer Woche ein entsprechender Erlass ergehen, der die Auffrischungsimpfungen über mobile Impfteams der kommunalen Gesundheitsämter und in den Impfstellen und -zentren des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte ermöglicht.

Zudem wirkt die Landesregierung darauf hin, dass analog Angebote bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Wirkungsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung geschaffen werden können.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Die Neuregelung würde es ermöglichen, dass die impfenden Ärztinnen und Ärzte nach eigenverantwortlicher Entscheidung der Eltern und ihrer Kinder, sich impfen zu lassen, die Impfung ohne Haftungsrisiko durchführen können (vgl. CoronaImpfV in Verbindung mit IfSG und SGB V). „Die Verabreichung des Impfstoffes soll grundsätzlich im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung erfolgen. Eine davon abweichende Verabreichung kann erfolgen, wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch vertretbar ist oder im Rahmen nicht kommerzieller klinischer Studien erfolgt.“ (vgl. § 1 Absatz 2, CoronaImpfV vom 17. Dezember 2021)

Die wissenschaftliche Datenlage ist umfassend (vgl. Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 23. Dezember 2021). Die Ergebnisse zeigen, dass die Auffrischungsimpfungen auch für unter 18-Jährige wenigstens ebenso sicher und wirksam sind, wie bei Erwachsenen, eine abweichende Verabreichung also medizinisch vertretbar ist. Daher haben sich bereits zwölf von 16 Bundesländern entschieden, die Möglichkeiten zum Schutz ihrer jungen Bevölkerung verantwortungsvoll zu erweitern.

Mit Stand vom 11. Januar 2021 werden in den Ländern Berlin, Bremen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Baden-Württemberg, Thüringen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen und im Saarland Auffrischungsimpfungen für die Altersgruppe zwölf bis 17 Jahre angeboten. Lediglich in Hessen, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist dies bisher so nicht vorgesehen.

Durch die Möglichkeit, Auffrischungsimpfungen für unter 18-Jährige in anderen Bundesländern durchführen zu lassen, erleben wir derzeit einen Impftourismus, bei dem Eltern mit ihren Kindern in Nachbarbundesländer fahren, um diese dort impfen zu lassen. Diesen Familien möchten wir gern die Möglichkeit geben, die Impfungen auch bei uns im Land, beispielsweise in einem kommunalen Impfzentrum, vornehmen zu lassen.